

Schulweg / Einteilung Kindergarten

Zusammenfassung

Artikel 11 Bundesverfassung – kein Anspruch auf Zuteilung in ein bestimmtes Schulhaus (E. 3)

§ 17 Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule – Klassenbildung im Kindergarten (E. 3)

Artikel 19 Bundesverfassung – Kriterien für die Zumutbarkeit des Schulwegs (E. 4a ff.)

Auszug aus dem Sachverhalt

1. D. und E. sind die Eltern von F.. F. wurde ab dem Schuljahr 2016/17 in den Kindergarten B. in A. eingeteilt. Am 14. April 2016 reichte E. beim Primarschulrat Beschwerde ein und beantragte die Umteilung ihres Sohnes F. vom Kindergarten B. in den Kindergarten C.. Zur Begründung brachte sie vor, dass sie vom Kindergarten C. in 50 m Entfernung wohne und dass ihr Sohn per 1. Juni 2016 an drei Tagen die Woche in der Stiftung X. betreut würde. Von der Stiftung X. werde gemäss deren Angabe der Kindergarten B. nicht angesteuert, was heisse, dass kein Hol- und Bringdienst angeboten werde. Die Einteilung in den Kindergarten B. würde bedeuten, dass F. alleine einen Weg auf sich nehmen müsste, der das Überqueren einer Tramlinie sowie der Y.-strasse voraussetze. Mit Entscheid vom 30. Mai 2016 wies der Primarschulrat die Beschwerde ab. Dagegen erhoben D. und E. am 1. Juni 2016 Beschwerde an den Regierungsrat mit dem Begehren um Umteilung ihres Sohnes vom Kindergarten B. in den Kindergarten C., allenfalls zwei anderen Kindergärten.

Auszug aus den Erwägungen

(...)

2. § 8 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003 (Vo KG/PS, SGS 641.11) legt fest, dass Kinder, die bis zum Stichtag das 4. Altersjahr vollendet haben, auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten eintreten. Für das Schuljahr 2016/2017 gilt der 15. Juli 2016 als Stichtag. Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind für den Kindergarteneintritt an. Die Schulleitung teilt nach der Anmeldung die Kinder in Klassen ein und setzt die Erziehungsberechtigten davon schriftlich in Kenntnis (§ 9 Absatz 3 Vo KG/PS). Laut § 15 Buchstabe a BildG legen die Einwohnergemeinden als Schulträgerinnen das Einzugsgebiet ihrer Kindergärten fest. Bei Einwohnergemeinden mit mehreren Kindergärten gilt in der Regel das Quartier als Einzugsgebiet (§ 17 Absatz 1 Vo KG/PS). F. wurde nicht in den näher gelegenen Kindergarten C., sondern in den Kindergarten B. eingeteilt.

3. (...). Gemäss Artikel 11 Absatz 1 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV [SR 101]) haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung. Darauf folgt aber kein Anspruch auf Zuteilung eines Schülers in ein bestimmtes Schulhaus (Entscheid des Bundesgerichts 2P.324/2001 vom 28. März 2002, E. 4.2). Zwar legt § 17 Vo KG/PS den Grundsatz fest, dass bei Einwohnergemeinden mit mehreren Kindergärten in der Regel das Quartier als Einzugsgebiet gilt, doch kann von diesem Grundsatz abgewichen werden, wobei der Entscheid im

Ermessen der Schulleitung liegt. Ein Abweichen ist primär dann notwendig, wenn die Höchst- und Richtzahlen für die Klassenbildung überschritten werden. In jedem Fall muss der Schulweg für das betroffene Kind zumutbar sein und das Ermessen darf nicht missbräuchlich ausgeübt, nicht überschritten und nicht unterschritten werden.

4a. Die Zuteilung in einen anderen als den bevorzugten Kindergarten kann hingegen das Recht auf Bildung nach Artikel 19 BV verletzen, wenn der Schulweg als unzumutbar bezeichnet werden muss. Es gilt zu prüfen, ob der Schulweg Z. zugemutet werden kann. Nach der Praxis des Regierungsrates (vgl. RRB Nr. 1178 vom 14. August 2007, E. 6b) ist die Zumutbarkeit des Schulweges nach folgenden drei Kriterien zu beurteilen:

- die Länge des zurückzulegenden Weges,
- dessen Gefährlichkeit
- sowie der Persönlichkeit des Kindes

Bei der Beurteilung des Weges wird alleine auf die Zumutbarkeit für das betroffene Kind abgestellt. Kann das Kind den Schulweg alleine zurücklegen und ist es nicht auf die Hilfe einer dritten Person angewiesen, so ist der Schulweg zumutbar.

4b. Bezüglich der Länge des Schulweges gilt eine Strecke von rund 2.5 km oder einer halben Stunde Fussmarsch auch für Kinder im Kindergartenalter als zumutbar, sofern keine zusätzlichen Erschwernisse, wie bspw. ein starkes Weggefälle hinzukommen (Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Auflage, Bern/Stuttgart/Wien 2003, S. 227). Vorliegend beträgt der Schulweg vom Wohnhaus von X. bis zum Kindergarten B. ca. 350 Meter. Damit liegt die Strecke des Schulweges bei Weitem innerhalb der Toleranzgrenze von 2.5 Kilometern und der Schulweg ist hinsichtlich der Länge nicht zu beanstanden. Auch vom Tagesheim, in welchem sich Z. 3 Mal wöchentlich aufhält, dauert der Schulweg für eine erwachsene Person lediglich 9 Minuten zu Fuss. Ein Kind in F.'s Alter wird für die 750 m zwar etwas mehr Zeit benötigen, dennoch ist ihm auch der Weg vom Tagesheim in den Kindergarten B. von der Länge her zumutbar.

4c. Hingegen steht die Gefährlichkeit des Weges in Frage. Wann ein Schulweg als gefährlich gilt, lässt sich in allgemeiner Weise nur schwer sagen. Indizien für die Gefährlichkeit eines Weges sind Strassen ohne Trottoirs, insbesondere wenn es sich um enge Durchgangsstrassen mit grösserem Verkehrsaufkommen, mit Schwerverkehr oder mit unübersichtlichen Kurven handelt, Übergänge über belebte Strassen ohne Lichtsignale oder längere Partien durch einsame Wälder (Herbert Plotke, a.a.O., S. 228 f.). Der Schulweg von F. führt sowohl von sich zu Hause als auch vom Tagesheim her über die verkehrsreiche Y.-strasse. Dabei handelt es sich um eine Kantonsstrasse, welche ein hohes Verkehrsaufkommen aufweist. An den Werktagen wird sie gemäss dem Bericht über die Ergebnisse der Verkehrszählungen des Tiefbauamts des Kantons Basel-Landschaft im Jahre 2015 von durchschnittlich 12'344 Fahrzeugen befahren. F. muss die Y.-strasse als auch das doppelspurige Tramtrasse, je nach gewähltem Schulweg, entweder an der Kreuzung V. oder an der Kreuzung W. überqueren. Sowohl der Übergang über das Tram-trasse als auch derjenige über die Y.-strasse ist mit einem Lichtsignal versehen. In der Kasuistik findet sich einerseits, dass der Übergang einer viel befahrenen Strasse, welche mit Lichtsignalen gesichert ist, von Kindergärtnern bewältigt werden könne (BS Erziehungsdepartement 30.7.1998, zit. nach Herbert Plotke, a.a.O., S. 229). Andererseits findet sich, dass die Überquerung einer täglich von mehr als 10'000 Fahrzeugen befahrenen Kantonsstrasse trotz Ampelanlage einem Kindergärtner nicht zumutbar ist (Erziehungsrat Aargau, 21.1.1994, zit. nach Herbert Plotke, a.a.O., S. 230). Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit eines Schulweges kommt es immer auf die Umstände des Einzelfalls an. Es kann somit nicht pauschal gesagt werden, dass die Überquerung einer

vielfahrenen Strasse mit Lichtsignalanlage Kindergartenkindern in jedem Falle oder keinesfalls zuzumuten ist, sondern es muss F's konkrete Schulwegssituation angeschaut werden. Vorliegend muss er unmittelbar hintereinander zwei Lichtsignale passieren. Einmal um die zwei Tramschienen und einmal um die Y.-strasse zu überqueren. Dabei handelt es sich mit den Trams und den Autos um verschiedene Verkehrsteilnehmer, was die ohnehin vorliegende Komplexität der Kreuzungen zusätzlich erhöht. Die alleinige Überquerung des Tramtrasses und der Baslerstrasse ist für ein Kind in F's Alter an beiden genannten Kreuzungen zu gefährlich und daher nicht zumutbar.

(...)

(RRB Nr. 1074 vom 8. August 2016)